



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Regierungen
Ausländerbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiter München
IA2-2081.13-15 Herr Bücherl 22.04.2010
Telefon / - Fax Zimmer E-Mail
089 2192-2584 / -12127 279 Johann.Buecherl@stmi.bayern.de

261-I

**Ausländer- und Asylrecht;
Ergänzende Hinweise des Staatsministeriums des Innern zu den All-
gemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums des In-
nern vom 26. Oktober 2009
1. Aktualisierung (Stand 22.04.2010)**

Anlagen

- [Anlage 1:](#) Ergänzungen des BMI zu den AVwV zu §§ 5, 9, 9b, 16, 20 und 30 AufenthG
- [Anlage 2:](#) Entschließung des Bundesrats vom 18. September 2009 (BR-Drs. 669/09)
- [Anlage 3:](#) Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 und § 67 AufenthG (Stand 15. Dezember 2009)
- [Anlage 4a:](#) Altfallregelung für ehemalige unechte Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland
Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG vom 14. Januar 2010
- [Anlage 4b:](#) Altfallregelung für ehemalige unechte Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland
Ergänzende Hinweise des BMI vom 12. Februar 2010
- [Anlage 5:](#) Grenzübertrittsbescheinigung, einheitliches Formular und Begleitschreiben vom 15. Januar 2010

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines
 - 1. Allgemeine Verwaltungsvorschriften
 - 2. Ergänzende Vorhaben
 - 2.1 Behördennetz, Arbeitsgruppe AVwV, FAQ-Verfahren
 - 2.2 Abgeschlossene Themenkomplexe oder länderbezogene Schreiben

- B. Ergänzende Hinweise zu den AVwV des Bundes
 - 1. AVwV AufenthG
 - 2. AVwV FreizügG/EU
 - 3. AVwV ARZG – AZRG-DV

- C. Besondere Themenbereiche
– derzeit noch nicht belegt –

- D. Sonstige zu beachtende Regelungen
 - 1.a) Abschiebungen nach Sri Lanka
 - 1.b) Abschiebungen nach Syrien
 - 1.c) (Abschiebungen) Rückführung iranischer Staatsangehöriger
 - 2. Muttersprachlicher Unterricht, Konsulatslehrer
 - 3. Vordrucke, Trägerdokumente, Klebeetiketten, eRA und eAT
 - 4. Informationen über Pässe, Passersatzpapiere, Vorgehensweisen der Vertretungen der Herkunftsstaaten
 - 5. Terrorismusbekämpfung – Ausblick auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift
 - 6. Statistik „Abschiebung/Ausweisung EU-Bürger“

A. Allgemeines

1. Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ist am 31. Oktober 2009 in Kraft getreten, die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Freizügigkeitsgesetz und zum Ausländerzentralregistergesetz am 3. November 2009.

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind für die Ausländerbehörden bindend. Sie vereinheitlichen die Verwaltungspraxis in Deutschland und bestimmen das künftige Verwaltungshandeln auch in Bayern. Sie entfalten grundsätzlich keine Rückwirkung und zwingen nicht zur Korrektur begünstigender Verwaltungsakte, die nach den neuen Verwaltungsvorschriften nicht mehr oder nicht mehr inhaltsgleich ergehen könnten.

Mit dem Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVwV) werden insbesondere die **vorläufigen Anwendungshinweise** (VAH) des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU nach dem Stand vom 27. Dezember 2005 und **sämtliche** dazu ergangenen ergänzenden Hinweise der Länder **gegenstandslos**.

Nicht mehr anwendbar sind insbesondere die Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 19. Januar 2005 (Az.: IA2-2081.10-112) zur Einführung der VAH, die vorläufigen Hinweise des Staatsministeriums des Innern zu den wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 auf der Grundlage der Empfehlungen des Bundesministeriums des Innern (Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 19. Dezember 2007, Az.: IA2-2080.20-62) und die vorab eingeführten Regelungen zum Schulbesuch nach Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 2. Juli 2008, Az.: IA2-2080.10-88.

Grundsätzlich gilt, dass auch die neuen AVwV nicht alle rechtlichen Zweifelsfragen einer Klärung zuführen können und teilweise selbst einer Auslegung bedürfen. Generell obliegt es den Innenministerien der Länder, innerhalb der verbliebenen Gestaltungsspielräume ergänzende oder klarstellen-

de Regelungen zu treffen. Sie stimmen sich untereinander und mit dem Bund ab.

Dieses Rundschreiben gibt **ergänzende Hinweise zur Auslegung der AVwV** (Abschnitt B). Das Rundschreiben, das rechtlich als Verwaltungsvorschrift einzustufen ist, soll regelmäßig aktualisiert werden und künftig möglichst alle ergänzenden landesrechtlichen Regelungen enthalten, die von den Ausländerbehörden zusätzlich zu den AVwV des Bundesministeriums des Innern zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus werden die Hinweise des Staatsministeriums zu **besonderen Themenbereichen** in Abschnitt C (derzeit noch nicht belegt) dieses Rundschreibens zentral dargestellt.

Bis zur vollständigen Umstellung auf die neue Systematik, gelten **einige bisherige Rundschreiben** übergangsweise fort. Eine Übersicht (Excel-Tabelle) dieser vorläufig weiter anzuwendenden Rundschreiben ist in das Behördennetz eingestellt (Sparte: Aktuelles ab Dezember 2009 >> Verwaltungsvorschriften >> Bayern >> vorübergehend fortgeltende Rundschreiben...). Die in der Tabelle aufgelisteten Schreiben sind zunächst weiterhin anzuwenden, bis sie in dieses Rundschreiben eingearbeitet sind.

In der Tabelle sind auch die in der Datenbank Bayern-Recht enthaltenen veröffentlichten und unveröffentlichten Verwaltungsvorschriften enthalten. Zum besseren Verständnis weisen wir darauf hin, dass die Unterscheidung nach veröffentlichten und unveröffentlichten Verwaltungsvorschriften in der Datenbank Bayern-Recht danach erfolgt, ob die jeweilige Verwaltungsvorschrift im amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht wurde oder aber nur informell bekannt gegeben wurde.

Alle weiteren früheren Regelungen sind – in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsvorschriften – mit sofortiger Wirkung **gegenstandslos**. Sie können aber übergangsweise als Anhaltspunkte für Verwaltungspraxis herangezogen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu den AVwV stehen.

In diesem Zusammenhang weisen wir erneut darauf hin, dass aufgehobene oder anderweitig nicht mehr anwendbare Rundschreiben aufzubewahren sind, damit die zu einem bestimmten Zeitpunkt maßgebende „Weisungslage“ jederzeit nachvollzogen werden kann.

2. Ergänzende Vorhaben

2.1 Behördennetz, Arbeitsgruppe AVwV, FAQ-Verfahren

Das Staatsministerium des Innern ist weiterhin bestrebt, die praktische Arbeit der Ausländerbehörden durch **Arbeitshilfen** zu unterstützen. Dem Behördennetz, dessen Abschnitt „Ausländer- und Asylrecht“ inzwischen – im Sinn einer besseren Übersichtlichkeit – neu untergliedert wurde, kommt auch künftig für den fachlichen Dialog große Bedeutung zu.

Inzwischen hat die ständige „Arbeitsgruppe Allgemeine Verwaltungsvorschriften“ – **AGAVe** –, die die Umsetzung und Anwendung der neuen Verwaltungsvorschriften fachlich begleitet, ihre Arbeit aufgenommen. Die Arbeitsgruppe tagt in zwei örtlichen Unterarbeitsgruppen (UAG) Nord und Süd. Mitglieder der UAG Süd sind die Regierungen von Oberbayern (Federführung), Niederbayern und Schwaben sowie die Landeshauptstadt München als ständiges Mitglied, in der UAG Nord sind die Regierungen von Mittel-, Ober- und Unterfranken und der Oberpfalz, sowie die Stadt Nürnberg und das Landratsamt Nürnberger Land als ständige Mitglieder vertreten.

Die Arbeitsgruppe wird **anlassbezogen** und „**problemorientiert**“ tätig und greift Fragestellungen von **grundsätzlicher Bedeutung und hoher Praxisrelevanz** auf, bei denen der Verwaltungsvollzug konkreten Handlungsbedarf erkennt. Die Arbeitsgruppe kann sich im Bedarfsfall auch mit sonstigen ausländerrechtlichen Fragestellungen von grundsätzlicher Bedeutung befassen, für die in den AVwV keine Regelungen enthalten sind. Sonstige Einzelanfragen der Ausländerbehörden werden – wie bisher – von der jeweiligen Regierung unmittelbar in eigener Zuständigkeit beantwortet.

Die in der Arbeitsgruppe behandelten Fragestellungen werden mit einem Antwortvorschlag – ggf. nach Abstimmung zwischen UAG Nord und Süd – an das Staatsministerium des Innern übermittelt, das die Ergebnisse überprüft und – ggf. nach Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern oder anderen Behörden – als Arbeitshilfe im Behördennetz veröffentlicht. Die Ergebnisse sind im Interesse eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs zu beachten.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen tritt an die Stelle des bisherigen **FAQ-Verfahrens** zum Zuwanderungsgesetz, das in dieser Form **nicht weitergeführt** wird.

Die zahlreichen bestehenden FAQ bleiben in der Sparte >> Angebot bis Dezember 2009 >> Zuwanderungsgesetz >> FAQ des Behördennetzes eingestellt. Aus Gründen der Verfahrensökonomie ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig, **anlassunabhängig** eine allgemeine Überprüfung dahingehend durchzuführen, ob sie mit den AVwV in Einklang stehen bzw. neben diesen für die Arbeit der Ausländerbehörden noch einen Mehrwert enthalten. Der Arbeitsgruppe bleibt es aber unbenommen, Vorschläge zur Aktualisierung bestehender FAQ, die im Zusammenhang mit diskutierten Fragestellungen stehen, an das Staatsministerium des Innern heranzutragen.

Die bisherigen, nicht überarbeiteten FAQ können – sofern sie den AVwV nicht widersprechen – übergangsweise als zusätzliches Informationsmaterial herangezogen werden.

2.2 Abgeschlossene Themenkomplexe oder länderbezogene Schreiben

Das periodisch zu aktualisierende Rundschreiben des Staatsministeriums wird zudem in seinem Abschnitt C besondere Themenbereiche enthalten (z. B. Bleibe- bzw. Altfallregelung; Rückführungsregelungen), die alle hierzu relevanten Hinweise und Informationen zusammenführen sollen.

Unabhängig davon werden den Ausländerbehörden aktuelle Informationen zeitnah über die bekannten Kommunikationswege (E-Mail an Regierungen, Behördennetz) zur Verfügung gestellt.

B. Ergänzende Hinweise zu den AVwV des Bundes

(nach §§ oder Nr. der AVwV)

1. AVwV AufenthG

Allgemeines zu §§ 5, 9, 9b, 16, 20 und 30 AufenthG

Im Bundesratsverfahren hatte insbesondere der Kulturausschuss Änderungsvorschläge empfohlen. Da ein Maßgabebeschluss des Bundesrats das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift erheblich verzögert hätte, hat ei-

ne Verständigung dahingehend stattgefunden, dass das Bundesministerium des Innern den Inhalt des Großteils der Anliegen des Kulturausschusses in ein die Verwaltungsvorschriften ergänzendes Rundschreiben an die Länder aufnehmen wird.

[Anlage 1](#) enthält die entsprechenden Ergänzungen zu der am 31. Oktober 2009 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und ist als verbindlicher Teil der AVwV AufenthG zu behandeln.

Zu § 22 und § 51 AufenthG

Der Bundesrat hat im Zusammenhang mit der Zustimmung zur AVwV zum Aufenthaltsgesetz am 18. September 2009 eine Entschließung zum Schutz von Opfern von Zwangsheirat gefasst (BR-Drs. 669/09 – [Anlage 2](#)).

Hiernach ist es ein dringendes Anliegen, Opfer von Zwangsheirat noch besser zu schützen. Die Bundesregierung wurde gebeten, bei der nächsten Überarbeitung des Aufenthaltsgesetzes eine verbesserte Rückkehrmöglichkeit für Opfer von Zwangsheirat durch Ergänzung von § 51 Aufenthaltsgesetz vorzusehen. Ihr Aufenthaltstitel dürfe nicht schon nach sechs Monaten erlöschen, weil es Betroffenen häufig erst später gelingt, sich aus ihrer Zwangssituation zu befreien und nach Deutschland zurückzukehren.

Zudem sollte bei der nächsten Überarbeitung der AVwV erneut geprüft werden, ob die besondere Situation von Opfern von Zwangsheirat durch einen Hinweis im Zusammenhang mit § 22 Aufenthaltsgesetz (Aufnahme aus dem Ausland aus dringenden humanitären Gründen) verbessert werden kann.

Das Staatsministerium des Innern vertritt hierzu die Auffassung, dass bei Opfern von Zwangsheirat – unabhängig von einem entsprechenden Hinweis in den AVwV – im Einzelfall die Voraussetzungen des § 22 AufenthG vorliegen können.

Zu § 23

1. Hinsichtlich der Anschlussregelung der IMK vom 4. Dezember 2009 zur gesetzlichen Altfallregelung nach §§ 104a, b AufenthG wird auf die Informationen im Behördennetz unter „Aktuelles ab Dezember 2009“ verwiesen. Bei der Anschlussregelung handelt es sich um eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

2. Nachdem die Richtlinien des Auswärtigen Amts zur Beschäftigung von im Ausland angeworbenen sog. „unechten“ Ortskräften an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland zum 1. Februar 2010 geändert worden sind, haben sich Bund und Länder auf eine Altfallregelung für die bereits vor diesem Stichtag bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen diesem Personenkreis zugehörigen Beschäftigten verständigt. Die in der [Anlage 4a](#) im Einvernehmen mit dem BMI ergangene Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG wurde den Ausländerbehörden/Regierungen bereits unter dem 14. Januar 2010, Az.: IA2-2082.10-68, zugeleitet.

Das Bundesministerium des Innern hat zu dieser Altfallregelung mit Schreiben vom 12. Februar 2010 ergänzende Hinweise gegeben. Diese ergänzenden Hinweise – siehe [Anlage 4b](#) – wurden den Regierungen mit E-Mail vom 18. Februar 2010, Az.: IA2- 2082.10-68, zugeleitet.

Zu § 50 Abs. 4

Im Hinblick auf die bindenden Vorgaben zur Grenzübertrittsbescheinigung in Nr. 50.4.1.1 ff. AVwV AufenthG bedurften sowohl die Grenzübertrittsbescheinigung als auch die aufgezeigten (Rück-) Übermittlungswege einer Vereinheitlichung. Bund und Länder haben daher in mehreren Verhandlungsrunden das als [Anlage 5](#) beigefügte einheitliche Formular der Grenzübertrittsbescheinigung nebst einem Begleitschreiben erarbeitet. Die Materialien wurden den Regierungen mit E-Mail vom 15. Januar 2010, Az.: IA2-2082.70-4, übermittelt.

Zu §§ 66 bis 68

Die im Bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung nach § 68 i. V. m. §§ 66 und 67 AufenthG (Stand 15. Dezember 2009) enthaltenen Hinweise – [Anlage 3](#) – sind zu beachten. Sie finden zusätzlich zu den entsprechenden AVwV Anwendung.

Die in den Verwaltungsvorschriften und im Merkblatt enthaltenen Formulierungen eröffnen den Ausländerbehörden zugleich einen Spielraum für praktikables Verwaltungshandeln. Ergänzend weisen wir diesbezüglich auf Folgendes hin:

zu Nr. 3 Bonitätsprüfung allgemein

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die allgemeinen Regelungen des Merkblattes zur Prüfung der Bonität eine schematische Prüfung ausschließen. Vielmehr verlangen sie eine Prüfung anhand der jeweiligen Einzelfallumstände.

zu Nr. 3.1: Nachweis / Glaubhaftmachung

Mit den Ausführungen zu „Nachweis“ und „Glaubhaftmachung“ auf Seite 4 des Merkblatts ist für die Bonitätsprüfung ein klares Regel-/Ausnahmeverhältnis festgelegt, das im Rahmen des Abstimmungsprozesses zu dem Merkblatt gerade angestrebt wurde. Diese Differenzierung ist daher zu beachten.

Der für praxisnahes Verwaltungshandeln im Einzelfall notwendige Beurteilungsspielraum ist durch die Formulierungen des Merkblattes gewährleistet.

zu Nr. 3.1: Pfändungsfreigrenzen

Grundsätzlich haben die Ausländerbehörden bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach §§ 850 ff. ZPO zu berücksichtigen. Auch diese Regelung steht unter dem allgemeinen Grundsatz, dass die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind, und sich eine schematische Prüfung verbietet. Daher ist eine Auslegung, wonach eine Verpflichtungserklärung nur bei Überschreiten der Pfändungsfreigrenzen akzeptiert werden dürfte, nicht zutreffend.

zu Nr. 3.1: Sicherheitsleistung

Bei Unterschreiten der Pfändungsfreigrenzen durch den Verpflichtungsgeber ist es zur Vermeidung unzumutbarer Härten möglich, zusätzlich zu der Verpflichtungserklärung auf Sicherheitsleistungen zurück zu greifen (Seite 5 unten des Merkblatts). Diese Sicherheitsleistung muss dann von einem Dritten erbracht werden. Dies betrifft den Regelfall, dass bei dem eigentlichen Verpflichtungsgeber nicht noch relevantes Vermögen besteht. In diesen Fällen ist die Einbeziehung eines Dritten zur Sicherheitsleistung zwingend.

Sollte der Verpflichtungsgeber selbst zwar über Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze, aber zugleich über Vermögen verfügen, das ihm eine Sicherheitsleistung ermöglicht, so ist dieser Ausnahmefall in Anwendung der allgemeinen Regeln zur Prüfung der Bonität zu lösen: Sofern die Ausländerbehörde nach Prüfung der Nachweise überzeugt ist, dass über die Sicherheitsleistung die Erfüllung der Verpflichtungen durch den sich Verpflichtenden gesichert ist, kann trotz Unterschreitens der Pfändungsfreigrenzen bei ansonsten vorhandenem Vermögen eine Sicherheit auch vom Verpflichtungsgeber gestellt werden.

Zu §§ 104a, b

Durch die von der IMK am 4. Dezember 2009 beschlossene Anschlussregelung zur gesetzlichen Altfallregelung entfällt der Anwendungsbereich der AVwV zu §§ 104a, b AufenthG mit Ablauf des Jahres.

2. AVwV FreizügG/EU

Zu Vor 53.5.2 AVwV AufenthG

Eine Ausweisung von türkischen Staatsangehörigen, die sich auf den ARB 1/80 berufen können und sich seit mehr als 10 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, ist – im Rahmen der von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen – weiterhin möglich. Bislang wurde nicht höchstrichterlich festgestellt, dass Art. 28 Abs. 3 RL 2004/38/EG auf ARB-Berechtigte türkische Staatsangehörige anwendbar ist. Das BVerwG hat dem EuGH inzwischen ein entsprechendes Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt (Beschluss vom 25. August 2009, Az.: 1 C 25/08); die Entscheidung bleibt abzuwarten. Bis dahin gibt es keinen Anlass, den Ausweisungsschutz des Art. 28 Abs. 3 RL 2004/38/EG in Verbindung mit § 6 Abs. 5 FreizügG/EU auf ARB-Berechtigte auszudehnen oder einschlägige Verfahren zurückzustellen.

3. AVwV AZRG und AZRG-DV

– derzeit nicht besetzt –

C. Besondere Themenbereiche

– derzeit nicht besetzt –

D. Sonstige zu beachtende Regelungen

Vorbemerkung

Unter der Sparte „Aktuelles ab Dezember 2009 >> Verwaltungsvorschriften>> Bayern >>Informationen für das ausländerrechtliche Alltagsgeschäft“ sind im Behördennetz sämtliche Rundschreiben des Staatsministeriums **ab Dezember 2009** auch im Volltext abrufbar. Die Rundschreiben sind in der dortigen Excel-Tabelle nach **Informationen** (I = Rundschreiben mit reinem Informationsgehalt) und **Weisungen** (W = verbindliche Verwaltungsvorschriften) eingeteilt. Die als Verwaltungsvorschriften einzustufenden Regelungen werden im Rahmen der vorgesehenen Aktualisierungen Zug um Zug in die vorliegenden ergänzenden Hinweise eingearbeitet (vgl. etwa die in dieser 1. Aktualisierung aufgenommenen Regelungen über die „unechten Ortskräfte“, die Grenzübertrittsbescheinigung oder die Abschiebungen nach Syrien und in den Iran). Die jeweils aktualisierte Fassung der ergänzenden Hinweise des Staatsministeriums wird auch in die Datenbank Bayern-Recht eingestellt sowie im Internet des Staatsministeriums des Innern veröffentlicht (Sparte Ausländerrecht >> Verwaltungsvorschriften).

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass im Behördennetz unter den >> Informationen für das ausländerrechtliche Alltagsgeschäft inzwischen zwei weitere Excel-Tabellen mit Angaben über Rundschreiben des Staatsministeriums (allerdings ohne Volltext) eingestellt sind: Zum Einen eine Auflistung mit noch anwendbaren Informationsrundschreiben bis einschließlich November 2009 (keine Verwaltungsvorschriften!), zum Anderen die sog. „Rundschreiben-Historie“. Beide Auflistungen sind lediglich als **Arbeitshilfe** konzipiert, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erheben können. Auf die entsprechenden Vorbemerkungen in den entsprechenden Excel-Tabellen wird hingewiesen.

1.a) Abschiebungen nach Sri Lanka

Auch nach dem offiziellen Ende des Bürgerkriegs ist nach Feststellungen des Auswärtigen Amtes vom April 2009 die Lage für Tamilen unübersichtlich geblieben. Abschiebungen nach Sri Lanka dürfen deshalb nur nach vorheriger Rücksprache mit der jeweils zuständigen Zentralen Rückführungsstelle durchgeführt werden. Die Zentralen Rückführungsstellen berichten dem Staatsministerium.

1.b) Abschiebungen nach Syrien

Seit dem Inkrafttreten des deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommens am 3. Januar 2009 hat es nur wenige Rückführungen nach Syrien gegeben. Aus aktuellem Anlass wurden die Regierungen mit E-Mail vom 18. Dezember 2009 gebeten, das Staatsministerium ab sofort von beabsichtigten Abschiebungen nach Syrien unter Vorlage einer kurzen Sachverhaltsdarstellung zu informieren und das weitere Vorgehen mit uns abzustimmen.

1.c) (Abschiebungen) Rückführungen iranischer Staatsangehöriger

Wenngleich derzeit keine Fälle bekannt sind, in denen eine Rückführung in den Iran bevorsteht, haben wir die Regierungen angesichts der Berichte über zum Teil erhebliche Menschenrechtsverletzungen im Iran mit Schreiben vom 4. Februar 2010 darauf hingewiesen, dass die Rückführung von zur Ausreiseverpflichteten iranischen Staatsangehörigen einer besonders sorgfältigen Prüfung bedarf.

Vor der Einleitung konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen sind daher die Ausländerakten vorzulegen und ist die Zustimmung des Staatsministeriums zu einer beabsichtigten Abschiebung einzuholen.

Das Schreiben vom 4. Februar 2010 wurde den Regierungen mit E-Mail vom 8. Februar 2010 zugeleitet.

2. Muttersprachlicher Unterricht, Konsulatslehrer

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2009 über die Aufhebung der in § 47 Satz 2 BeschV geregelten Befristung des § 26 Abs. 1 BeschV zum 1. Januar 2010 entschieden. Bei Visumsanträgen ist somit – wie bisher - die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen. Zur möglichst zeitnahen Bearbeitung der Anträge auf Zustimmung der Bundesagentur wird darum gebeten, den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und den geplanten Einsatzort anzugeben sowie eine Bestätigung des türkischen Erziehungsministeriums über die Entsendung beizufügen.

3. Vordrucke, Trägerdokumente, Klebeetiketten, eRA und eAT

Die jeweils aktuellen Ausfüllanleitungen des Bundesministeriums des Innern, der Bundesdruckerei oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind zu beachten. Die uns (neben der ggf. unmittelbaren Unterrichtung der Ausländerbehörden) zugehenden Informationen über das Ausfüllen von Vordrucken oder die Abwicklung der Verfahren für die Ausstellung elektronischer Reiseausweise für Ausländer bzw. elektronischer Aufenthaltstitel werden künftig zudem im Behördennetz eingestellt.

4. Informationen über Pässe, Passersatzpapiere, Vorgehensweisen der Vertretungen der Herkunftsstaaten

Hinsichtlich der Erfüllung der Passpflicht sind die Anerkennungsentscheidungen des Bundesministeriums des Innern, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, maßgebend (vgl. Nr. 3.1.7 AVwV AufenthG). Informationen des Bundesministeriums des Innern über Neuerungen in der Anerkennungslage und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Passausstellung durch die Vertretungen der Herkunftsstaaten erhalten die Regierungen und Ausländerbehörden zeitnah entweder unmittelbar durch das Staatsministerium oder über die ZRS-Süd.

5. Terrorismusbekämpfung – Ausblick auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 AufenthG (Text im Behördennetz unter „Informationen der Sicherheitsbehörden“), die ein bundeseinheitliches Beteiligungsverfahren der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste vorsieht, ist seit 12. September 2008 in Kraft.

Künftig werden – zur Prüfung der Frage, ob Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 AufenthG oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen – die Erkenntnisse bei Bundesnachrichtendienst, Militärischem Abschirmdienst, Zollkriminalamt sowie Landesamt für Verfassungsschutz, Landeskriminalamt und Polizeibehörden automatisiert abgefragt. Für die automatisierte Sicherheitsabfrage soll den Ausländerbehörden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2010 im Registerportal des Bundesverwaltungsamts eine Fachanwendung zur Verfügung gestellt werden. Insoweit wird auf die mit Schreiben vom 3. Februar 2010, Az.: IA2-2085.40-172 übermittelten Informationen zur

geplanten Einführung des automatisierten Sicherheitsabfrageverfahren gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 AufenthG hingewiesen.

Bis zur technischen Realisierung des elektronischen Verfahrens beim Bundesverwaltungsamt ist das bisher praktizierte Verfahren nach dem Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 1. September 2002 (Az.: IA2-2085.40-19 VS-NfD) in der geltenden Fassung – einschließlich des Pendelbriefverfahrens – unverändert fortzuführen. Sobald das neue Sicherheitsabfrageverfahren genutzt werden kann wird das Staatsministerium entsprechende Erläuterungen zur Verwaltungsvorschrift zu § 73 AufenthG geben und den Zeitpunkt der Umstellung festlegen.

6. Statistik „Abschiebung/Ausweisung EU-Bürger“

Die Statistik über die Abschiebungen und Ausweisungen von türkischen Staatsangehörigen und der Feststellung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU entsprechend den Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 13. Januar 2003 und 18. Januar 2006 (Az.: IA2 2089.20-63/PP) wird nicht fortgeführt.

Steiner

Ltd. Ministerialrat

Ergänzende Hinweise

zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz

1. Im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltstiteln an ausländische Studenten und Studienbewerber wird auf Folgendes hingewiesen:

Zu Nummer 5.1.3.2.2.1

Bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zweck der Studienbewerbung und des Studiums bestehen dann keine begründeten Zweifel an der Möglichkeit oder der Bereitschaft zur Rückkehr in den Herkunftsstaat, wenn der Ausländer nach dem Studienabschluss eine Aufenthaltsverlängerung zu Erwerbszwecken anstrebt.

Zu Nummer 16.0.5 Satz 3 und 4

Der Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung ist der Eingang dieses Schreibens beim Empfänger. Dieser Zeitpunkt liegt in der Regel später als das Zeugnisdatum (i. d. R. datiert das Zeugnis auf den Termin der letzten Prüfungsleistung).

Zu Nummer 16.0.8.1 Spiegelstrich 3

Bei Bedarf kann die Gebietskörperschaft eine höhere monatliche Kontoauszahlungen gestatten, zum Beispiel wenn Ausgaben für Semesterticket, Krankenversicherung oder andere studententypische Ausgaben im Voraus für ein volles Semester zu leisten sind oder wenn besondere Umstände dies erforderlich machen. Da Studiengebühren nicht zu den Kosten des Lebensunterhalts zählen (vgl. Nr. 16.0.10) und entsprechend auch nicht in dem eingezahlten Betrag enthalten sind, kann hierfür keine höhere Auszahlung gestattet werden.

Zu Nummer 16.0.9

Die von dem Ausländer zu erwartenden Einkünfte werden nicht nur im Fall der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, sondern auch bereits im Visumverfahren und der ersten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf die nachzuweisenden eigenen Mitteln angerechnet.

Zu Nummer 16.1.1.4

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse entfällt, wenn die Studienplatzbewerbung einem Studien-

gang gilt, der eine andere Unterrichtssprache als Deutsch hat. In diesem Fall sind nur Kenntnisse in der Ausbildungssprache nachzuweisen.

Zu Nummer 16.1.1.4.2

Kein weiterer Sprachnachweis ist erforderlich, wenn der Abschluss einer deutschsprachigen Schule oder der Nachweis eines erfolgreichen Studienseesters in einem deutschsprachigen Hochschulstudiengang vorliegt. Der Sprachnachweis gilt ferner als erbracht, wenn ein Fall eines von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) festgelegten hochschulspezifischen Nachweises für ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für den Hochschulbesuch vorliegt, vgl. www.anabin.de/dokumente/Zugangau4.pdf. Hervorzuheben ist hier insbesondere der Prüfungsteil „Deutsch“ im Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung an Studienkollegs).

Die weiteren im KMK-Beschluss aufgeführten in- und ausländischen Nachweise für Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung sind als äquivalent eingestuft worden und werden daher auch anerkannt.

Zu Nummer 16.1.1.8

Durch die angekündigte Ablehnung der weiteren Aufenthaltsverlängerung wird im Falle eines fristgerecht abgeschlossenen Studiums die Möglichkeit einer anschließenden Aufenthaltsverlängerung nach § 16 Absatz 4 bzw. §§ 18 bis 21 nicht eingeschränkt.

Zu Nummer 20.6.2 Satz 4

Die in Nummer 20.6.2 Satz 4 gewählte Formulierung, wonach eine Veränderung von Projektinhalten oder die Änderung der Zielrichtung eines Forschungsprojekts nicht zum Verlust der Aufenthaltserlaubnis führen soll, ist nicht so zu verstehen, dass damit entgegen der gesetzlichen Regelung in § 20 Absatz 6 Satz 2 der Behörde hier ein Ermessen eingeräumt ist.

2. Im Zusammenhang mit Regelungen zur Niederlassungserlaubnis und zur Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG sowie zum Nachweis von Sprachkenntnissen und von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Zu Nummer 9.2.1.7 Satz 8

Neben den in Satz 8 aufgeführten Möglichkeiten des Nachweises der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse sind diese i.d.R. auch dann nachgewiesen, wenn der Ausländer

- einen der in Nr. 16.1.1.4.2. genannten Nachweise ausreichender Deutschkenntnisse für den Hochschulbesuch vorlegen kann oder
- eine erfolgte Einschreibung an einer deutschen Hochschule für einen Studiengang mit deutscher Unterrichtssprache vorlegen kann.

Diese Nachweise sind ausreichend, da die Studienaufnahme an deutschen Hochschulen (außer in Studiengängen mit einer anderen Unterrichtssprache als Deutsch) ein wesentlich höheres Niveau der Sprachbeherrschung voraussetzt, als die für die Niederlassung nachzuweisenden deutschen Sprachkenntnisse.

Zu Nummer 9.2.1.8 Satz 5

Die Formulierung „Der Nachweis der Kenntnisse ist auch erbracht, wenn der Ausländer einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemein bildenden Schule nachweisen kann.“ berücksichtigt nicht, dass allgemein bildende Abschlüsse auch an berufsbildenden Schulen oder im Wege der Nichtschülerprüfung erworben werden können. Die in Satz 5 vorgenommene Aufzählung ist damit nicht abschließend. Umfassender formuliert ist daher der Nachweis der Kenntnisse auch erbracht, wenn mindestens der Hauptschulabschluss nach dem Recht eines deutschen Landes nachgewiesen wird.

Zu Nummer 9.3.2 Satz 1

Auch die Abschlüsse von staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademien und Hochschulen zählen zu den anerkannten Berufsqualifizierungen. Durch diese Änderung wird keine neue Anspruchsgrundlage für Bildungsausländer geschaffen, vgl. § 16 Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 9b.1.4

Die Formulierung in Satz 2 „... angerechnet werden können.“ bedeutet nicht, dass für die Ausländerbehörden ein Ermessen zur Anrechnung gegeben ist. Vielmehr sind diese Zeiten entsprechend § 9b Satz 1 Nr. 4 anzurechnen.

Satz 3 bezieht sich nur auf Fälle, in denen die Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Auslandsaufenthalts nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 erloschen ist

Zu Nummer 9b.1.4.1

Ergänzend zu den Erläuterungen § 9a Abs. 3 Nr. 4, wonach Inhaber einer Auf-

enthaltserlaubnis nach § 16 vom Erwerb der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ausgeschlossen sind, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Ausländer zwar während ihres Aufenthalts zum Zweck des Studiums die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nicht erwerben können, dagegen die Rechtsstellung grundsätzlich aber beanspruchen können, wenn sie sich nach Beendigung des Aufenthalts zum Zweck des Studiums zu einem anderen Zweck (der nicht in § 9a Absatz 3 erwähnt ist) weiter in Deutschland aufhalten und die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen; die Studienzeiten werden dann zur Hälfte angerechnet.

Zu Nummer 30.1.2.3.4.2 Satz 4

Anerkannt werden auch die unter 16.1.1.4.2 aufgeführten Sprachnachweise für den Hochschulbesuch, die wesentlich höherwertige Sprachkenntnisse bescheinigen (Niveau C1 oder C2). Dieses Niveau liegt wesentlich höher als die gesetzliche Anforderung an Sprachkenntnissen für den Ehegattennachzug (A1).

Beschluss
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 861. Sitzung am 18. September 2009 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat begrüÙt das nach intensiven Abstimmungsgesprächen zwischen Bund und Ländern erreichte Zustandekommen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz. Damit das wichtige Arbeitsinstrument für die Ausländerbehörden möglichst bald in Kraft treten kann, stimmt der Bundesrat der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ohne Vorbehalte zu.

Gleichwohl bleibt es ein dringendes Anliegen, Opfer von Zwangsheirat noch besser zu schützen. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der nächsten Überarbeitung des Aufenthaltsgesetzes eine verbesserte Rückkehrmöglichkeit für Opfer von Zwangsheirat durch Ergänzung von § 51 Aufenthaltsgesetz vorzusehen. Ihr Aufenthaltstitel darf nicht schon nach sechs Monaten erlöschen, weil es Betroffenen häufig erst später gelingt, sich aus ihrer Zwangssituation zu befreien und nach Deutschland zurück zu kehren.

Zudem sollte bei der nächsten Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift erneut geprüft werden, ob die besondere Situation von Opfern von Zwangsheirat durch einen Hinweis im Zusammenhang mit § 22 Aufenthaltsgesetz (Aufnahme aus dem Ausland aus dringenden humanitären Gründen) verbessert werden kann.

Bundesministerium des Innern

Az.: M I 3 – 125 101 – 68/1

Bundeseinheitliches Merkblatt
zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung
zu § 68 i. V. m. § 66 und § 67 AufenthG -
(Stand: 15. Dezember 2009)

Grundsätze

- A) Die Hinweise zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars für die Verpflichtungserklärung werden zusätzlich zur „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz“ den Ländern zur Anwendung empfohlen.
- B) Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist grundsätzlich das amtlich vorgeschriebene, fälschungssichere und bundeseinheitliche Formular in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- Bei Schüleraustauschorganisationen kann auf die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks verzichtet werden.
- Wird im Ausnahmefall zugelassen, dass mehrere Verpflichtungsgeber eine Verpflichtungserklärung abgeben (z. B. zur Vermeidung unzumutbarer Härten), so ist für jeden Verpflichtungsgeber ein Formular zu verwenden und zusätzlich auf den Formularen zu vermerken, dass mehrere Personen als Gesamtschuldner eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben.
- C) Ist der Ausländer selbst in der Lage, den Lebensunterhalt zu sichern, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausnahmslos entbehrlich.
- Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung ist nicht Voraussetzung für die Annahme eines Visaantrages.

- D) Der Dritte (sich Verpflichtende) ist vor Abgabe der Verpflichtungserklärung ausdrücklich über den Umfang und die Dauer der Haftung zu belehren. Es ist darauf hinzuweisen, dass er neben den Kosten für den Lebensunterhalt, den Kosten für den Krankheitsfall, sowie den Kosten der Ausreise im Fall einer Abschiebung auch die anfallenden Abschiebungskosten zu tragen hat.

Der sich Verpflichtende hat zu erklären, dass er keine weiteren Verpflichtungen eingegangen ist, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.

Der sich Verpflichtende ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und Nachweise sowie auf die Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben gemäß §§ 95, 96 AufenthG und auf die Tatsache, dass seine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2h AufenthV gespeichert werden, hinzuweisen.

Der sich Verpflichtende sollte außerdem darauf hingewiesen werden, dass das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft wird und für die Visumerteilung eine Voraussetzung ist. Grundlage hierfür ist die Entscheidung (2004/17/EG) des Rates der EU vom 22. Dezember 2003 (vgl. Kapitel V, Ziffer 1.4. der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion), mit der das Erfordernis einer schengenweit gültigen Reisekrankenversicherung für Kurzaufenthalte von bis zu drei Monaten (im Halbjahr) als weitere Visumerteilungsvoraussetzung eingeführt wurde. Der sich Verpflichtende ist darauf hinzuweisen, dass er auch für die Kosten im Krankheitsfall aufzukommen hat, die nicht von einer Krankenversicherung übernommen werden bzw. die über der Mindestdeckung der Krankenversicherungssumme liegen.

- E) Für die Belehrung des sich Verpflichtenden ist das als Anlage beiliegende Muster zu verwenden.

Die Belehrung ist durch Unterschrift des sich Verpflichtenden zu bestätigen und der Akte beizufügen. Dem Verpflichtungsgeber ist ein Abdruck der Erklärung zu übergeben.

1. Entgegennahme der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung eines sich Verpflichtenden, der im Bundesgebiet lebt, wird grundsätzlich von der Ausländerbehörde, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort des Ausländers zuständig ist, entgegengenommen. Sofern der sich Verpflichtende in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nimmt diese die Verpflichtungserklärung und die erforderlichen Nachweise im Wege der Amtshilfe entgegen, und leitet sie unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde zu. Dabei sind ihr begründete Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers oder etwaige sonstige konkrete Anhaltspunkte mitzuteilen, die der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung entgegenstehen können (z. B. Vielfach-Einladungen).

Bei sich Verpflichtenden, die im Ausland leben, nimmt die für den gewöhnlichen Aufenthalt des sich Verpflichtenden zuständige deutsche Auslandsvertretung die Verpflichtungserklärung entgegen. Der Verpflichtungsgeber erhält das Original der Verpflichtungserklärung mit der Maßgabe zurück, selbst dafür Sorge zu tragen, dass der Ausländer diese erhält, um sie der für die Visumerteilung zuständigen Auslandsvertretung vorlegen zu können.

2. Erfordernis der Verpflichtungserklärung

a) Erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels

Maßgeblich für die Erforderlichkeit einer Verpflichtungserklärung ist immer der konkrete Einzelfall. Die Verpflichtungserklärung ist dabei nicht nur für Besuchsaufenthalte, sondern auch für beabsichtigte längerfristige Aufenthalte abzugeben, sofern der Ausländer selbst nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen zu bestreiten.

Sofern eine Verpflichtungserklärung ohne eine bestehende Unterhaltsverpflichtung für sehr lange Zeiträume abgegeben werden soll (z. B. bei Aufenthalten zum Zweck des Studiums), besteht die Möglichkeit der notariellen Beurkundung.

b) Verlängerung eines Aufenthaltstitels

Für die Verlängerung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen ist eine neue Verpflichtungserklärung Voraussetzung, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wird und die Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen nicht bestritten werden kann. Dies gilt auch bei der Verlängerung von Schengen-Visa, die durch einen anderen Schengen-Staat erteilt worden sind.

3. Bonitätsprüfung

3.1 Prüfungsmaßstab

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann die Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts erfüllen, wenn der sich Verpflichtende die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestreiten kann. Befindet der sich Verpflichtende im Ausland, muss sichergestellt sein, dass mit den Mitteln und Einkommen im Bedarfsfall die Forderung im Bundesgebiet erfüllt werden kann. Eine Vollstreckung im Ausland ist im Erstattungsfall grundsätzlich nicht möglich. Ist der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung nicht bekannt, ob er die Verpflichtung erfüllen kann, sind von diesem ausreichende Nachweise zu erbringen. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit ist insbesondere auch der Aufenthaltsgrund bzw. –zweck des Ausländers, die angestrebte Aufenthaltsdauer des Ausländers, die zeitliche Beschränkung der Verpflichtungserklärung sowie die Aufenthaltsverfestigung des sich Verpflichtenden im Bundesgebiet zu berücksichtigen.

Die für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung zuständige Behörde nimmt anhand der – freiwilligen – Angaben des sich Verpflichtenden eine Bonitätsprüfung vor und vermerkt lediglich das Ergebnis auf der Seite 2 des Formulars. Ist jedoch auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Verpflichtungserklärung“ nicht ausdrücklich bestätigt, dass die Bonität festgestellt oder glaubhaft gemacht worden ist, ist die Verpflichtungserklärung unbeachtlich.

Für den Vermerk über das Ergebnis der Bonitätsprüfung sind folgende Voten möglich:

Nachweis

Sowohl bei einem beabsichtigten Kurzaufenthalt von bis zu drei Monaten (im Halbjahr) ohne Erwerbstätigkeit als auch bei Aufenthalten, die der Zustimmung der Ausländerbehörde bedürfen (§ 31 AufenthV), ist grundsätzlich die Bonität durch Vorlage geeigneter Belege (siehe Nummer 3.2) nachzuweisen.

Glaubhaftmachung

Als Ausnahme hierzu gilt die Glaubhaftmachung. Sollte die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung insbesondere aufgrund bisheriger Kenntnisse (z. B. bei Erfahrungen bei der Entgegennahme früherer Verpflichtungserklärungen bzw. Prüfungen der Bonität früherer Verpflichtungserklärungen) keine begründeten Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden haben, so kann es genügen, wenn die Bonität vom Erklärenden bei beabsichtigten Kurzaufenthalten lediglich glaubhaft gemacht wird.

Grundsätzlich gilt, dass die Intensität der Bonitätsprüfung zunimmt, wenn die Vermutung der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durch den Ausländer wächst. Kriterien dafür können u. a. die Dauer des Aufenthaltes, die Anzahl bisheriger Aufenthalte oder die Beziehung zwischen dem sich Verpflichtenden und dem Ausländer sein.

Es verbietet sich hier eine schematische Prüfung, entscheidend ist, dass die Behörde nach dem Ergebnis ihrer Prüfung davon überzeugt ist, dass der sich Verpflichtende die eingegangene Verpflichtung erfüllen kann.

Für die Prüfung der Bonität des sich Verpflichtenden gibt es vom Bundesministerium des Innern keine betragsmäßige Festlegung des Einkommens, über das er verfügen muss.

Dieses ist vielmehr bezogen auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu ermitteln. Es muss objektiv nachvollziehbar sein, dass eine ausreichende Deckung des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung im Krankheits- oder Pflegefall des Ausländers für die Dauer des Aufenthaltes, auf den sich die Verpflichtung erstreckt, erreicht werden kann und die Kosten im Zusammenhang einer möglichen Rückführung des Ausländers getragen werden könnten. Hier muss auch berücksichtigt werden, ob der sich Verpflichtende bereits weitere Verpflichtungserklärung – für den gleichen Zeitraum – abgegeben hat.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit hat sich auf die Anzahl der Familienmitglieder des sich Verpflichtenden, denen er Unterhalt gewährt und auf die Anzahl der Ausländer, die eingeladen werden, zu beziehen.

Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden sind insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO zu berücksichtigen, weil auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach § 68 AufenthG nicht zugegriffen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch bestehende gesetzliche Unterhaltspflichten (§ 850c Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 3 ZPO i. V. m. der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung).

Ist die Pfändungsfreigrenze unterschritten, kann von der Ausländerbehörde zur Vermeidung unzumutbarer Härten (z. B. bei engen Verwandtschaftsverhältnissen) kumulativ zur Verpflichtungserklärung die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen (z. B. Sperrvermerke auf Sparbüchern, Bankbürgschaften, Einzahlung einer Kautions auf ein Verwahrkonto der Gebietskörperschaft) verlangt werden. Wird die Sicherheitsleistung im Rahmen einer Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 und § 68 Absatz 1 AufenthG hinterlegt, ist dies auf der Verpflichtungserklärung zu vermerken. Der Geldbetrag oder das Sparbuch muss dann wegen der unzureichenden Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers von einem Dritten kommen. In den Fällen, in denen die Ausländerbehörde auf Grund vorheriger Besuchsaufenthalte keinerlei Zweifel an der Zuverlässigkeit des Verpflichtungsge-

bers hat, weil dieser die Bonität vorher stets glaubhaft hat machen können, kann von der Hinterlegung der Sicherheitsleistungen abgesehen werden.

3.2 Art der Belege

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend. Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann insbesondere geführt werden durch:

- Sparbücher (mit Sperrvermerk oder eine Verpfändung zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der die Ausländerbehörde zuzurechnen ist, vertreten durch diese Ausländerbehörde); Sperrkonto
- Gehaltsbescheinigungen über monatliches Nettoeinkommen
- Bankbürgschaften
- Steuerbescheid (i. d. R. ist der letzte vorliegende Steuerbescheid ausreichend)
- Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung
- „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes
- Durch Kontrolle der in zentralen Datenbanken gespeicherten Unternehmensdaten und Jahresendabrechnungen im elektronischen Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de

Der sich Verpflichtende trägt die Kosten für die Belege, die die Ausländerbehörde zur Beweissicherung für Ihre Akten für erforderlich hält.

Bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit sind auch die monatlichen Ausgaben des Verpflichtungsgebers zu berücksichtigen (z. B. Miete, Belastungen bei Hauseigentum, Nebenkosten, ggf. Schuldennachweis, Versicherungen, Unterhaltsverpflichtungen etc.).

Zu prüfen ist auch, ob ein ausreichender Wohnraum (§ 2 Absatz 4 AufenthG) für den Ausländer zur Verfügung steht. Ausreichender Wohnraum ist, unbeschadet landesrechtlicher Regelungen, stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad; WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums kann durch Vorlage eines Mietvertrages oder eines Grundbuchauszuges belegt werden. Die Anforderungen an den Wohnraum sind aber im Verhältnis zur

vorgesehenen Aufenthaltsdauer zu prüfen. Bei Kurz- und Besuchsaufenthalten ist eine Abklärung der Wohnraumverhältnisse des Verpflichtungsgebers grundsätzlich nicht erforderlich.

Bei neu gegründeten Firmen, die über keine Bilanzunterlagen verfügen, ist durch Vorlage von geeigneten Unterlagen, im Zweifel durch eine „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes, die Feststellung der Leistungsfähigkeit zu ermöglichen. Möglich wäre auch die Vorlage eines Testats des Steuerprüfers, aus dem hervorgeht, dass Steuerschulden weder vorhanden noch künftig zu erwarten sind.

Bei sich Verpflichtenden, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, kann eine Bonität nicht bescheinigt werden.

3.3 Eintragungen / Datenschutz

In der Verpflichtungserklärung sind Eintragungen zu den Personalien, die Anschriften und die Angaben zu den Ausweisdokumenten des sich Verpflichtenden und des Ausländers und ggf. seiner mitreisenden Familienangehörigen (Vorderseite des Formulars) vorzunehmen.

Bei juristischen Personen sind der Firmenname und der Name des Vertreters der Firma in Klammern auf der Vorderseite des Formulars einzutragen. Die Angaben sind durch einen handlungsbevollmächtigten Vertreter (Firmeninhaber, Geschäftsführer, Vorstand etc.) vorzunehmen und von diesem auf der Rückseite des Formulars zu unterschreiben.

Sollte der Firmensitz und der Wohnort des Vertreters der Firma in unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche fallen, ist die Ausländerbehörde des Firmensitzes zuständig. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Amtshilfe durch die für den Wohnort des Firmenvertreter zuständige Ausländerbehörde.

Bei Firmen, die keine juristischen Personen sind, ist die persönlich haftende Person einzutragen.

Auf der Rückseite des Formulars sind die Erklärung des Dritten, der Beglaubigungsvermerk der Behörde und das Votum zur Bonität einzutragen.

Die Angabe des – ausgeübten – Berufes und die Benennung des Arbeitgebers kann als Kriterium für die Anwendbarkeit des abgestuften Prüfungsmaßstabes der Glaubhaftmachung herangezogen werden.

Zur Bonitätsprüfung vorgelegte Unterlagen sind dem Dritten zurückzugeben. Zur Beweissicherung kann die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung Kopien der Belege zu den Akten nehmen. Das Ergebnis der Bonitätsprüfung ist in einem internen Vermerk festzuhalten.

Diese Dokumente sind in einer gesonderten Akte aufzunehmen, die von der Ausländerakte getrennt behandelt wird. Bei Entgegennahme einer neuen Verpflichtungserklärung oder im Fall der Inanspruchnahme einer Verpflichtungserklärung muss der Zugriff hierauf gewährleistet sein. Sobald feststeht, dass eine Inanspruchnahme aus der Verpflichtungserklärung nicht mehr erfolgen wird, sind diese Unterlagen zu vernichten. Es wird eine Mindestaufbewahrungsfrist der Verpflichtungserklärung von sechs Jahren empfohlen (vgl. dazu auch § 70 Absatz 1 AufenthG).

4. Verfahren

Nimmt der sich Verpflichtende die Eintragungen in dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck selbst vor, muss dies bei seiner Vorsprache vor dem Behördenvertreter erfolgen.

Da es sich bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung um eine einseitige Willenserklärung handelt, ist die Vertretung des sich Verpflichtenden durch eine andere Person nicht zulässig. Eine Aushändigung des Blanko-Vordrucks ist zu vermeiden.

Die Behörde bescheinigt u. a. in der Rubrik „Stellungnahme Ausländerbehörde/Auslandsvertretung“ auf der Seite 2 der Verpflichtungserklärung den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden.

Die Durchschrift des Formulars mit Originalunterschriften des sich Verpflichtenden und des Behördenvertreters verbleibt bei der Ausländerbehörde. Das Original wird dem sich Verpflichtenden zur Weiterleitung an den Ausländer ausgehändigt, der die Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens bei der Auslandsvertretung vorlegt. Das Original verbleibt beim Ausländer zur Vorlage bei der Grenzkontrolle.

Kommt die Ausländerbehörde in Folge ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass weder Nachweis noch Glaubhaftmachung erbracht sind, darf dem Verpflichtungsgeber nicht das Original der Verpflichtungserklärung ausgehändigt werden.

Der sich Verpflichtende ist darauf hinzuweisen, dass der Ausländer eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben hat und daher vor Antragstellung selbst eine Kopie fertigen sollte.

Zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs bedarf es des Erlasses eines Leistungsbescheides durch die öffentliche Stelle, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

5. Gültigkeitsdauer

Die Dauer der Verpflichtung aufgrund einer Verpflichtungserklärung erstreckt sich „vom Beginn der voraussichtlichen Visumgültigkeit oder Tag der Einreise am bis zur Be-

endigung des Aufenthalts des Ausländers oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen anderen Aufenthaltszweck“. Dies wurde zur Rechtssicherheit auf dem ab 1. Januar 2005 geltenden amtlich vorgeschriebenen Vordruck explizit vermerkt. Die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Visums aus- und wieder einzureisen (z.B. zu Besuchszwecken) bleibt davon (vgl. auch § 6 Absatz 2 AufenthG) unbenommen.

Auf keinen Fall sollen Gültigkeitszeiträume, wie z. B. ab 15. Juli für den Zeitraum von drei Wochen, oder drei Wochen nach Einreise, oder Dauer 30 Tage in der Rubrik „Dauer der Verpflichtung“ auf der Verpflichtungserklärung angegeben werden. Die Verpflichtungserklärung muss, um dem Grundsatz der Bestimmtheit zu genügen, eindeutig erkennen lassen, für welchen Aufenthaltszweck und für welche Gesamtaufenthaltsdauer sie gelten soll. Dabei kommt es grundsätzlich nicht auf die Geltungsdauer des erteilten Aufenthaltstitels an, da bei beabsichtigten Daueraufenthalten die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, um die Einreise und den längeren Aufenthalt zu ermöglichen. Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich somit unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich an die Einreise anschließenden Aufenthalt und erstreckt sich grundsätzlich auch auf Zeiträume illegalen Aufenthalts. Die Verpflichtung endet mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung endet nicht, wenn der Ausländer nach einer Einreise mit einer Verpflichtungserklärung um Asyl nachsucht, da es sich bei der Aufenthaltsgestattung für die Durchführung des Asylverfahrens nicht um einen Aufenthaltstitel handelt.

Zur Verdeutlichung für den sich Verpflichtenden und um spätere Missverständnisse auszuschließen ist es zweckmäßig, bei „am...bis“ das Zeichen *) einzutragen und unter dem Text das gleiche Zeichen *) und dann das Datum des Beginns der voraussichtlichen Visumgültigkeit einzutragen.

Die Eintragung des Aufenthaltszwecks und die beantragte Aufenthaltsdauer des Ausländers sind auf Seite zwei der Verpflichtungserklärung „Behördenvermerke“ zur Information der Auslandsvertretung vorzunehmen.

Dem sich Verpflichtenden steht es frei, einen konkreten Zeitraum für die Aufrechterhaltung seiner Verpflichtung zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung festzulegen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung nicht mehr als sechs Monate liegen sollten, da sich die der Bonität zugrunde liegenden Verhältnisse verändert haben können. Nach der Visumerteilung ist ein Rücktritt des sich Verpflichtenden von der abgegebenen Verpflichtung nicht mehr möglich.

6. Gebühren

Für die Entgegennahme und Prüfung einer Verpflichtungserklärung werden Gebühren in Höhe von 25,- Euro erhoben (§ 47 Absatz 1 Nummer 12 AufenthV). Darin enthalten ist auch die Beglaubigung der Unterschrift des Verpflichtungsgebers.

Unter Hinweis auf Grundsatz B) sind bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch mehrere Verpflichtungsgeber die Gebühren entsprechend zu erheben, d. h. bei zwei Verpflichtungsgebern sind die Gebühren doppelt zu erheben.

Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Bonität nicht nachgewiesen und nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 49 Absatz 2 AufenthV).

Ausländerbehörde / Auslandsvertretung:

**Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der ABH / AV
zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

3. Vollstreckbarkeit

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde von der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung auf den Umfang und die Dauer der Haftung hingewiesen, die Möglichkeit von Versicherungsschutz sowie die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2h AufenthV gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

Datum, Name, Vorname

Bayerisches Staatsministerium des Innern



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Regierungen

Ausländerbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA2-2082.10-68	Bearbeiter Herr Bücherl	München 14.01.2010
	Telefon / - Fax 089 2192-2584 / -12127	Zimmer 279	E-Mail Johann.Buecherl@stmi.bayern.de

261-I

Ausländerrecht;

**Altfallregelung für ehemalige unechte Ortskräfte an diplomatischen
und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland
Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG**

[Anlage](#)

Die Richtlinien des Auswärtigen Amtes zur Beschäftigung von im Ausland angeworbenen „unechten“ Ortskräften an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland sind neu gefasst worden und treten am 1. Februar 2010 in Kraft.

Den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland wird weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, im Entsendestaat eigene Staatsangehörige als „unechte“ Ortskräfte für eine Tätigkeit an ihren Vertretungen anzuwerben. Die Beschäftigungsdauer neu eingestellter „unechter“ Ortskräfte ist jedoch auf eine Dauer von maximal fünf Jahren begrenzt. Der Familiennachzug wird nicht mehr

gestattet, es sei denn, der Familienangehörige besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-Mitgliedstaates.

In diesem Zusammenhang wurde zwischen Bund und Ländern eine letzte Altfallregelung für die „unechten“ Ortskräfte und deren Familienangehörige abgestimmt, die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung an einer diplomatischen oder berufs-konsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland tätig waren. Der Wortlaut der neuen Richtlinie zur Beschäftigung von „unechten“ Ortskräften und der Altfallregelung ist als [Anlage](#) beigefügt.

Das Bundesministerium des Innern hat sein Einvernehmen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG zum Erlass von Anordnungen zur Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen an den in der beigefügten Altfallregelung genannten Personenkreis unter den dort genannten Bedingungen ab dem 1. Februar 2010 erteilt und um einen zeitgerechten Erlass entsprechender Anordnungen gebeten.

Dieser Bitte nachkommend ordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern als zuständige oberste Landesbehörde gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG an, dem in der beigefügten Altfallregelung genannten Personenkreis unter den dort genannten Bedingungen ab dem 1. Februar 2010 Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen und zu verlängern.

gez. Steiner
Ministerialrat

I. Richtlinien zur künftigen Beschäftigung von im Ausland angeworbenen („unechten“) Ortskräften an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland

Den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland wird auch in Zukunft die Möglichkeit eingeräumt, im Entsendestaat eigene Staatsangehörige als im Ausland angeworbene Ortskräfte („unechte“ Ortskräfte) für eine Tätigkeit an ihren Vertretungen anzuwerben. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Neuregelung wird die Beschäftigung neu eingestellter „unechter“ Ortskräfte jedoch auf eine Dauer von maximal fünf Jahren begrenzt (gilt nicht für Personen, die Deutsche sind oder die StA eines der EU-Mitgliedstaaten besitzen). Der Nachzug von Familienangehörigen ist nicht mehr gestattet, es sei denn, der Familienangehörige besitzt die deutsche StA oder die eines EU-Mitgliedstaates.

Spätestens nach Ablauf der Tätigkeitsdauer von fünf Jahren muss die/der als „unechte“ Ortskraft Beschäftigte aus Deutschland ausreisen.

Bei der o. g. Festlegung ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass künftig kein nahtloser Wechsel aus dem Status eines entsandten Mitglieds einer ausländischen Vertretung (i. d. R. Verwaltungs- oder technisches Personal) in den einer „unechten“ Ortskraft möglich ist. Nach Ablauf der Tätigkeit muss die/der Entsandte zunächst aus Deutschland ausreisen. Von dort kann ein Antrag auf eine Beschäftigung als im Ausland angeworbene Ortskraft nach Maßgabe der dafür geltenden Richtlinien gestellt werden.

II. Altfallregelung

Grundsätzliches:

- a) „Unechte“ Ortskräfte sind die nicht entsandten Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals einer fremden Mission, die im Besitz der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates sind und dort von der fremden Mission angeworben wurden, keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen und sich seit ihrer Einreise rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Familienmitglieder sind unter denselben Voraussetzungen deren Kinder und Ehegatten, soweit sie mit der Ortskraft in familiärer Gemeinschaft leben.
- b) Von den Festlegungen der Altfallregelung können nur „unechte“ Ortskräfte und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft in Deutschland lebenden Familienangehörigen (Ehepartner und leibliche Kinder) begünstigt werden, die an einer Vertretung ihres Staates in Deutschland mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Neuregelung bezüglich der Beschäftigung von „unechten“ Ortskräften tätig waren.

Diese Regelung erstreckt sich auch auf diejenigen vor Inkrafttreten der Neuregelung beschäftigten „unechten“ Ortskräfte, die ursprünglich als entsandtes Personal oder privates Hauspersonal an ausländischen Vertretungen in Deutschland bzw. deren Mitgliedern tätig waren, später dann aber mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes in „unechte“ Ortskräfte umgewandelt wurden.

- c) „Unechten“ Ortskräften, die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung an einer ausländischen Vertretung in Deutschland tätig waren, ist es weiterhin gestattet, Familienmitglieder mit vorheriger Zustimmung des Auswärtigen Amtes nach Deutschland nachziehen zu lassen, sofern die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Unechten Ortskräften kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung nach einem Tätigkeitszeitraum von mehr als 15 Jahren beenden. Im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 wird eine Aufenthaltserlaubnis auch an den Ehepartner der unechten Ortskraft und an ihre minderjährigen ledigen Kinder erteilt, sofern der Ehepartner bzw. die Kinder mit der unechten Ortskraft in häuslicher Gemeinschaft leben.
2. Beendet eine unechte Ortskraft ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung, soll (auch wenn die Dauer ihrer Tätigkeit an der Auslandsvertretung 15 Jahre unterschreitet) ihr und, sofern sie mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, ihrem Ehepartner und ihren minderjährigen ledigen Kindern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn eines dieser Kinder zu diesem Zeitpunkt das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 8 Jahren in häuslicher Gemeinschaft mit der unechten Ortskraft in Deutschland lebt.
3. Kindern von unechten Ortskräften, die
 - a) nicht mehr die in den Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes aufgeführten Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels erfüllen oder
 - b) unmittelbar im Anschluss an eine abgeschlossene Schulausbildung die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit anstreben,wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie in den zurückliegenden zehn Jahren ununterbrochen in häuslicher Gemeinschaft mit einer unechten Ortskraft in Deutschland gelebt haben; eine Unterbrechung von bis zu einem Jahr ist unschädlich, wird aber zeitlich nicht angerechnet. Ein entsprechender Antrag ist spätestens drei Monate nach Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Bei der letztmaligen Verlängerung des Protokollausweises ist seitens des Auswärtigen Amtes auf die vorstehende Regelung hinzuweisen.

Wird einem Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Ziffer 3 erteilt, gilt für die unechte Ortskraft Ziffer 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn sie ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung nach einem Tätigkeitszeitraum von mehr als 15 Jahren beendet.
4. In allen Fällen sind die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG zu erfüllen (insbesondere dürfen keine Ausweisungsgründe vorliegen) und muss die Person, für die ein Aufenthaltstitel beantragt wird, über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, sofern sie das sechste Lebensjahr vollendet hat. Wird der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Regelung gestellt, kann von der Erfüllung der vorgenannten Sprachanforderung abgesehen werden.
5. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt und, bei Vorliegen der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen, verlängert. Sie berechtigt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.



Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltung
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

nachrichtlich:
Auswärtiges Amt
Referat 703
11013 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat VIa 3
Rochusstraße 47
53123 Bonn

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-21 89

FAX +49 (0)30 18 681-22 26

BEARBEITET VON OAR Roland Conradt

E-MAIL Roland.Conradt@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de@bmi.bund.de

DATUM Berlin, den 12. Februar 2010

AZ M I 3 - 125 191 - 27/0

BETREFF **Ergänzende Hinweise zur Altfallregelung für ehemalige unechte Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Nachfragen möchte ich Ihnen folgende ergänzende Hinweise zur Anwendung der Altfallregelung für ehemalige unechte Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland geben:



Persönlicher Anwendungsbereich:

Die Altfallregelung bezieht sich ihrem Wortlaut nach nur auf ehemalige „unechte“ Ortskräfte. Dabei handelt es sich um nicht entsandte Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals fremder Missionen, die mit einer Tätigkeitsaufnahme ab 1999 grundsätzlich im Besitz der Staatsangehörigkeit des Entsendestaats sein müssen und dort von der fremden Mission angeworben wurden sowie für ehemalige „unechte“ Ortskräfte, die unter den u.a. Voraussetzungen an einer ausländischen Vertretung in Deutschland tätig wurden.

Zwingende Voraussetzung ist, dass die betroffene Person als „unechte“ Ortskraft aus dem Beschäftigungsverhältnis an der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretung in Deutschland ausscheidet. Das Auswärtige Amt erteilt auf Anfrage der zuständigen Ausländerbehörde Auskunft über den Status einer Person, die einen Aufenthaltstitel nach dieser Altfallregelung beantragt, und stellt Bescheinigungen über das Ausscheiden dieser Personen aus der Tätigkeit sowie über die erfolgte Abgabe des Protokollausweises aus.

Auf Grund zurückliegender Rechts- und Verfahrensänderungen gilt die Altfallregelung - unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen - auch für diejenigen, die vor der Beschäftigung als „unechte“ Ortskraft einen anderen Status inne hatten.

Dies gilt für:

- „unechte“ Ortskräfte, die ihre Tätigkeit bei einer ausländischen Vertretung früher als "echte" Ortskraft mit einem eigenen Aufenthaltstitel aufnahmen. Aufgrund der Rechtslage des Ausländergesetzes, die sich mehrmals änderte, konnten einige von ihnen den Titel nicht mehr verlängern, setzten ihre Tätigkeit bei der Vertretung fort und erhielten weiterhin einen Protokollausweis durch das Auswärtige Amt. Damit "rutschen" sie in die Kategorie "unechte" Ortskraft und werden seitdem als solche behandelt.
- „unechte“ Ortskräfte, die ursprünglich als entsandtes Personal (Verwaltungs- und technisches Personal, dienstl. Hauspersonal) oder auch als privates Hauspersonal an einer ausländischen Vertretung eine Tätigkeit aufnahmen, später dann aber mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes in "unechte" Ortskräfte umgewandelt wurden.
- „unechte“ Ortskräfte, die nicht die Staatsangehörigkeit des Staates besitzen, anderen Vertretung sie beschäftigt waren. Die Beschränkung auf eigene Staatsangehörige wurde erst mit der Neufassung der Protokollrichtlinien zum 01.04.1999 eingeführt.



SEITE 3 VON 4 Am deutschen Arbeitsmarkt angeworbene Ausländer, die sich bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis bei der ausländischen Vertretung mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten haben („echte“ Ortskräfte) sind von der Altfallregelung nicht erfasst. In Bezug auf ehemalige „echte“ Ortskräfte ist § 27 Abs. 3 AufenthV zu beachten.

Familienangehörige:

Die Altfallregelung verweist unter Punkt 3 in Bezug auf Kinder „unechter“ Ortskräfte auf die in den Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes genannten Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels. Als solche Voraussetzungen nennen die Protokollrichtlinien:

- unverheiratete Kinder der Altersstufe unter 27 Jahre (ab dieser Altersstufe ist grundsätzlich keine Befreiung mehr möglich);
- der Nachweis einer anerkannten Schul- oder Studienbescheinigung;
- ab Vollendung des 18. Lebensjahres, ist zusätzlich die Bestätigung der wirtschaftlichen Abhängigkeit und der bestehenden häuslichen Gemeinschaft vorzulegen.

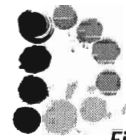
Ist bereits **eine** der genannten Voraussetzung nicht erfüllt, endet die Befreiung vom Erfordernis eines eigenen Aufenthaltstitels.

Ehegatten und Kinder der bleibeberechtigten ehemaligen „unechten“ Ortskräfte erhalten nach der Altfallregelung ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Erwerbstätigkeit:

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der den ehemaligen „unechten“ Ortskräften und ihren Familienangehörigen erteilte Aufenthaltstitel nach der Altfallregelung zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Die Aufnahme einer Beschäftigung bedarf damit keiner Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG.

Es bestehen auch keine Beschränkungen hinsichtlich einer möglichen Erwerbstätigkeit. Damit ist auch eine Beschäftigung als „echte“ Ortskraft bei dem bisherigen oder einem anderen Arbeitgeber möglich. In diesen Fällen ist § 27 Abs. 3 AufenthV zu beachten, wonach der Eintritt



SEITE 4 VON 4

eines Befreiungsgrundes nach Absatz 1 oder 2 eine bestehende Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis unberührt lässt und der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an den bisherigen Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des AufenthG nicht entgegensteht.

Im Auftrag


Dr. Hecker

Bayerisches Staatsministerium des Innern



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Per E-Mail

Regierung der Oberpfalz
Regierung von Mittelfranken
Regierung von Niederbayern
Regierung von Oberbayern
Regierung von Oberfranken
Regierung von Schwaben
Regierung von Unterfranken

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA2-2082.70-4	Bearbeiter Herr Hartstein	München 15.01.2010
	Telefon / - Fax 089 2192-2811 / -12811	Zimmer 246	E-Mail Dominik.Hartstein@stmi.bayern.de

Bitte sofort an die Sachgebiete Ausländer- und Asylrecht weiterleiten!

Ausländerrecht;

Grenzübertrittsbescheinigung – Einheitliches Formular

Anlagen

[Anlage 1:](#) Formular GÜB
[Anlage 2:](#) GÜB Begleitschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bund und Länder haben zuletzt in mehreren Verhandlungsrunden ein einheitliches Formular der Grenzübertrittsbescheinigung nebst einem Begleitschreiben erarbeitet. Einer Vereinheitlichung bedurften die Grenzübertrittsbescheinigung selbst sowie die im Begleitschreiben dargestellten Übermittlungswege, u. a. we-

gen der bindenden Vorgaben in Nr. 50.4.1.1 ff. VwV AufenthG. Das BMI hat uns nun die Endfassung des Formulars nebst Begleitschreiben übermittelt.

Im Interesse eines bundeseinheitlichen Vollzugs bitten wir, künftig ausschließlich dieses Formular zu verwenden.

Die eigentliche Grenzübertrittsbescheinigung dient künftig ausschließlich dem Zweck, den Nachweis der rechtzeitigen Ausreise zu erbringen. Platz für weitergehende Hinweise – etwa auf den Ablauf der Ausreisefrist – ist in dem Vordruck, der abzugeben ist und an die Ausländerbehörde zurückgesandt wird, nicht vorgesehen.

Das Bundesministerium des Innern hält lediglich geringfügige Modifikationen des Begleitschreibens, über deren Zulassung die Länder befinden, für unschädlich. Insoweit machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, einen Hinweis auf die gesetzte Ausreisefrist zuzulassen. Der erste Absatz des Begleitschreibens wurde entsprechend ergänzt:

*„die als Anlage beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung dient als Nachweis, dass Sie Deutschland bzw. das Vertragsgebiet der Schengen-Staaten innerhalb der ihnen gesetzten Ausreisefrist, **bis zum**, verlassen haben“*

Falls kein Hinweis auf die Ausreisefrist aufgenommen werden soll, ist der markierte Zusatz zu streichen und der Freiraum für spätere Eintragungen zu sperren.

Von der Aufnahme ausländerrechtlicher Anordnungen (z. B. Abschiebungsandrohungen) in das Begleitschreiben ist aus Gründen der Vereinheitlichung und der Vermeidung von Zweifeln an der Echtheit des verwendeten Dokuments Abstand zu nehmen. Auch die Bestimmung einer Ausreisefrist, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Abschiebungsandrohung ist, soll grundsätzlich mit getrennter Verfügung erfolgen und nicht in dem Begleitschreiben.

Wir bitten die Ausländerbehörden und die VöI in geeigneter Weise zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Steiner
Ministerialrat

[Briefkopf, der alle erforderlichen Daten zur ausstellenden Behörde, inkl. Erreichbarkeit des SB, Az. etc. enthält]

GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG

Die in Empfang nehmende Behörde wird ersucht, diese Bescheinigung auszufüllen und an

[Bezeichnung der ausstellenden Behörde unter Angabe der Postanschrift]

zu übersenden.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Passnummer / Passersatznummer:

hat am _____

- die Bundesrepublik Deutschland sowie das Vertragsgebiet des Schengener Übereinkommens verlassen
- die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung außerhalb des Vertragsgebietes des Schengener Übereinkommens abgegeben.
 - Ausweislich des/der vorgelegten Dokumente/s ist die Ausreise am _____ erfolgt. Zum Nachweis wurde/n das/die folgende/n Dokument/e vorgelegt:
- die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung innerhalb des Vertragsgebietes des Schengener Übereinkommens abgegeben und zugleich das für dieses Land bestehende Aufenthaltsrecht durch folgendes Dokument nachgewiesen: _____
 - Ausweislich des/der vorgelegten Dokumente/s ist die Ausreise am _____ erfolgt. Zum Nachweis wurde/n das/die folgende/n Dokument/e vorgelegt:

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

Anlage 2: GÜB Begleitschreiben

[Briefkopf, der alle erforderlichen Daten zur handelnden Behörde, inkl. Erreichbarkeit des SB, Az. etc. enthält und den betreffenden Ausländer zweifelsfrei benennt]

Sehr geehrte(r) Frau / Herr _____,

die als Anlage beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung dient als Nachweis, dass Sie Deutschland bzw. das Vertragsgebiet der Schengen-Staaten innerhalb der Ihnen gesetzten Ausreisefrist, bis zum, verlassen haben.

Um diesen Nachweis zu erbringen ist erforderlich, dass Sie die beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung an die oben genannte Behörde zurück übermitteln. Die Art der Rückübermittlung hängt davon ab, wie Sie aus Deutschland ausreisen:

1. Ausreise direkt in einen Drittstaat (Nicht-Schengen-Staat):

Sofern die Ausreise aus Deutschland direkt in einen nicht zu den Schengen-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn) gehörenden Drittstaat erfolgt, d. h. ohne Durchreise / Zwischenhalt in einem anderen Schengen-Staat, ist die Grenzübergangsbescheinigung an einer deutschen Grenzübertrittsstelle abzugeben.

2. Ausreise über einen anderen Schengen-Staat in einen Drittstaat (Nicht-Schengen-Staat):

Bei Ausreise über einen anderen Schengen-Staat ist die Ausreise hingegen durch persönliche Abgabe der Bescheinigung bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) außerhalb der Schengen-Staaten nachzuweisen; eine Übersendung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Dies ist insofern erforderlich, als zwischen den Schengen-Staaten grundsätzlich keine Grenzkontrollen mehr bestehen und faktisch eine Wiedereinreise nach Deutschland möglich ist. Durch die Abgabe der Bescheinigung bei den Grenzbehörden eines anderen Schengen-Staates kann die Ausreise aus Deutschland nicht nachgewiesen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Ausreise über einen anderen Schengen-Staat für die Erfüllung der dortigen einreise- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen selbst verantwortlich sind. **Weder die Verpflichtung zur Ausreise noch die beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung vermitteln Ihnen ein Recht zur Einreise oder zum Aufenthalt in einem anderen Schengen-Staat.** Dies gilt insbesondere auch für Transitaufenthalte im Zusammenhang mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet.

3. Ausreise in einen anderen Schengen-Staat, in welchem Ihnen der Aufenthalt erlaubt ist.

Soweit im Ausnahmefall Ihr Aufenthaltsrecht in einem anderen Schengen-Staat fortbesteht, kann die Grenzübertrittsbescheinigung der dortigen Auslandsvertretung vorgelegt werden.

Sofern die Bescheinigung nicht in der o. g. Weise an die genannte Behörde zurück übermittelt wird, muss davon ausgegangen werden, dass Sie sich unter Umgehung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen weiterhin im Bundesgebiet aufhalten. Sie können in diesem Fall zur Festnahme ausgeschrieben werden.

Datum, Unterschrift